Landkreis: Ortenaukreis
Stadt: Oberkirch

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Kohlekraftwerk Koehler"

der Stadt Oberkirch

Diese Bebauungsvorschriften sind entsprechend § 2 der Satzung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Kohlekraftwerk Koehler" der Stadt Oberkirch vom 03.06.1985 Bestandteil des Bebauungsplanes.

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz)
 - I. Abgrenzung und Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

1. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt durch Einzeichnung im zeichnerischen Teil des Planes.

2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in folgende Gebiete:

Industriegebiet (GI) Grünflächen Wasserflächen Flächen für Erschließungsanlagen nach § 8 BauNVO

§ 2

Ausnahmen

- 1. Die nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind unzulässig.
- 2. Im Plangebiet sind auf den überbaubaren Flächen zweckgebundene Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, soweit diese für den Betrieb des Kraftwerks erforderlich sind.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch Eintragung der Baumassenzahl im zeichnerischen Teil. Die Baumassenzahl bezieht sich dabei auf die Summe der im zeichnerischen Teil als GI-Flächen dargestellten Grundstücksteile.
- 2. Die als maximale Gebäudehöhe angegebene Zahl darf nicht überschritten werden.

§ 4

Stellplätze und Garagen

 Überdachte Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur in den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

III. Grüneinbindung der überbaubaren Grundstücksfläche

§ 5

Bepflanzungsplan

1. Der Bepflanzungsplan vom 01.03.85 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Die im Bepflanzungsplan besonders gekennzeichneten Flächen sind mit großkronigen Bäumen mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu bepflanzen.

B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

\$ 6

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- 1. Die Außenverkleidungen der baulichen Anlagen sind in blendfreien Materialien zu erstellen. Die Gebäude, ausgenommen Schornstein und Kühlturm sind in ihrem Farb- und Tonwert den bestehenden baulichen Anlagen anzupassen (Hellbezugswert 8 bis 16 %). Für untergeordnete Bauteile sind Farbwerte mit einem Hellbezugswert von 8 bis 50 % zulässig.
- 2. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Herstellung eines Farbenplanes verlangen.

C. Hinweise

- l. Bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens sind neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes insbesondere folgende Gesetze einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
 - 2.1 das Bundesimmissionsschutzgesetz
 - 2.2 das Abfallbeseitigungsgesetz
 - 2.3 das Landesabfallgesetz
 - 2.4 die Landesbauordnung
 - 2.5 das Landeswassergesetz
 - 2.6 das Wasserhaushaltsgesetz
- Im gesetzlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, daß durch nächtliche Beleuchtung oder andere betrieblichen Lichtquellen keine optische Belästigung bzw. Beeinträchtigung der benachbarten Wohngebiete eintritt.
- 3. Auf die Pflicht des Betreibers, genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen für Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, wird besonders hingewiesen.

- 4. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes weist die Stadt Oberkirch darauf hin, daß
 - 5.1 alle immissionsschutzrechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geklärt werden
 - 5.2 alle wasserwirtschaftlichen Belange in dem durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren geklärt werden
 - 5.3 keine Gewähr für die Bereitstellung des für den Betrieb notwendigen Kühlwassers übernommen wird
 - 5.4 keine Gewähr für die Entsorgung der Fabrikationsrückstände Flugasche, Feuerraumasche und Gips übernommen wird.
- 5. Die äußere sowie farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist rechtzeitig im Rahmen der Baugenehmigung mit der Stadt Oberkirch und der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Oberkirch, den 3. Juni 1985

Der Bürgermeister:
(Stächele)

Bebauungsplan
Anderungsplan
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den - 1. AUG. 1985

LANDRATSAMT, ORTENAUKREIS — Baurochtsbehörde —